

B·E·M·K

RECHTSANWÄLTE

DANIEL BLAZEK

MARC ELLERBROCK

MICHAEL MALAR

DIRK KRONSBEIN *

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28 · 33602 BIELEFELD

* FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

Redaktion Diebewertung
Herrn Thomas Bremer
Jordanstraße 12

04177 Leipzig

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28
33602 BIELEFELD
FON 0521.977940-0
FAX 0521.977940-10

BEMK RECHTSANWÄLTE
RAVENSBURGER STR. 32 A
88677 MARKDORF
FON 07544.93 491-0
FAX 07544.93 491-10

Datum:
10. November 2013

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
DB/ AP

MAIL INFO@RAE-BEMK.DE
WEB WWW.RAE-BEMK.DE

UST-ID.NR.: DE 269 638 666

**Infinus, Future Business, pro Finanzdienstleister –
besondere Möglichkeit zur Schadensbegrenzung für Anleger jenseits der Beraterhaftung**

Sehr geehrter Herr Bremer,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich gerne auf Ihre Anfrage vom 8. November 2013 zurück und möchte wie folgt ausführen:

Das INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut wurde von der BaFin beaufsichtigt und verfügte über eine Lizenz zur Anlageberatung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung (Lizenznummer 118843). So haben über 850 Finanzdienstleister unter dem INFINUS-Haftungsdach Laufzeitprodukte, Investmentfonds und Vermögensverwaltungskonzepte vermittelt.

Das Institut war der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen aus Berlin (EdW) zugeordnet. Die EdW ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet, § 6 Abs. 1 EAEG (siehe detaillierter www.e-d-w.de). Rechtlicher Hintergrund ist, dass Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt werden sollen. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung eines Kunden hält. Dabei gelten die Vorschriften (und Begrenzungen) des EAEG.

Eine Entschädigung kommt in Betracht, wenn die BaFin auf Antrag per Bescheid einen Entschädigungsfall feststellt. Unter Umständen kann auch direkt auf Entschädigung gegenüber der EdW geklagt werden. Es sind dabei Bestimmte Fristen zu beachten.

Für den betroffenen Wertpapier-Anleger bedeutet dies also eine zu überprüfende Möglichkeit der Schadensregulierung durch das Sondervermögen des Bundes. Dies ist allerdings nicht immer ganz einfach, wie die Erfahrung im Zusammenhang mit dem Phönix Kapitaldienst zeigt. Hier ist der Gang zum anwaltlichen Spezialisten angeraten; es muss genau geprüft werden, ob und ggf. in welcher Höhe ein Anspruch nach dem EAEG bestünde. In Betracht kommen dabei vorliegend grundsätzlich die von der INFINUS-Gruppe vermittelten Schuldverschreibungen und Genussrechte. Auch ist von Bedeutung, in welcher Höhe zunächst möglicherweise Sicherheiten verwertet können (z.B. wie die Lebensversicherungen dafür zu bewerten wären).

Jedenfalls ist dieser Komplex auch für die Berater und Vermittler sehr bedeutsam. Denn wo der Schaden des Anlegers anderweitig ausgeglichen wird, besteht grundsätzlich keine „doppelte“ Haftungsverpflichtung des Finanzdienstleisters oder seiner Versicherung.

Der Großteil der Anlegeranwälte wird gleichwohl den Ansatz der Beraterhaftung wählen. Bereits drei Tage nach den ersten Pressemeldungen finden sich – zum Teil fragwürdige – Anzeigen im Internet mit sonderbaren Leistungsversprechen. Einige der Anlegervertreter scheinen diese Möglichkeit (Entschädigung durch die EdW) in ihrer bisherigen Tätigkeit fast ausschließlich gegen Berater und Prospektverantwortliche auch noch nicht kennen gelernt zu haben.

Ich meine indes, dass vorliegend – anders als in den vergangenen Skandalen oder Krisen im Bereich der Vermögensanlagen – im Zusammenhang mit den über das INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut vermittelten Wertpapieren diese besondere Möglichkeit der Schadensregulierung über das EAEG bzw. EdW für den Anleger überprüft werden sollte. Denn dies kann auch in erheblicher Weise den Beratern zu Gute kommen.

Berater oder Vermittler von Wertpapieren der INFINUS-Gruppe sollen mithin ein eigenes Interesse an dieser besonderen Chance des Ausgleichs des Anlegerschadens hegen. Dies nicht zu tun, bewerte ich als mindestens fahrlässig.

Wir helfen den Beratern dabei gerne. Wie Sie wissen, setzen wir uns im Kapitalmarkt für die Belange der Finanzdienstleister, Emittenten und Prospektverantwortlichen ein und werden auch von Haftpflichtversicherern mandatiert. Sie kennen unsere aktuelle Referenzliste quer durch den Markt und unsere besonderen Einzelprojekte, in welche wir involviert sind, und unsere aktuell erwirkten OLG-Entscheidungen.

Und um dies ganz klar zu stellen: Wir wollen nicht die Anleger vertreten, wir wollen den Finanzdienstleistern helfen, den Kunden zu helfen und sich erfolgreich gegen nicht selten standardisierte Vorhaltungen von Anlegeranwälten zu verteidigen. Um die Interessen der Anleger kümmern sich die Anlegeranwälte schon von ganz allein. Und es gibt dabei durchaus auch einige hervorragende Kollegen (welche nach meiner Einschätzung aber nicht unbedingt Marktschreier sind).

Ich meine, dass die Finanzdienstleister grundsätzlich gut aus der Angelegenheit heraus kommen werden. Denn immerhin handelte es sich um gebundene Berater eines staatlich beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstituts. Einen größeren Vertrauenstatbestand kann man für Finanzdienstleister kaum bieten. Abgesehen davon sehe ich bereits im Ansatz keine kausale Haftung der Finanzdienstleister für die nun im Raum stehenden strafrechtlichen Handlungen nach Zeichnung. Alles Weitere ist dann eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Blázek
Rechtsanwalt